

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll,
Michael Schlecht und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/2702 –

**Vorstoß der EU-Kommission zur Begrenzung der Steinkohlebeihilfen
in den Mitgliedsländern bis 2014**

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 20. Juli 2010 beschloss die EU-Kommission einstimmig einen Entwurf für eine Ratsverordnung über staatliche Beihilfen für Steinkohlebergwerke. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Steinkohlebergbau nur noch bis 2014 mit Beihilfen unterstützen dürfen. Der im deutschen „Steinkohlekompromiss“ 2007 ausgehandelte Stilllegungsplan für die deutschen Steinkohlebergwerke sieht jedoch eine Unterstützung bis 2018 vor. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen dem Entwurf der EU-Kommission noch zustimmen. Die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, beklagte in einer Pressekonferenz am 21. Juli 2010, dass sie im Vorfeld nicht über die Pläne der EU-Kommission informiert worden sei, während es von Seiten der EU-Kommission heißt, das Bundeskanzleramt sei auf Arbeitsebene informiert gewesen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Verkürzung der Beihilfen für den Steinkohlebergbau, und welche Folgen würde eine solche Verordnung für die deutschen Zechen und die Beschäftigten haben?

Der am 20. Juli 2010 von der EU-Kommission beschlossene Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke sieht vor, dass unrentable Bergwerke spätestens zum Oktober 2014 zu schließen sind. Nur bis zu diesem Datum könnten Betriebsbeihilfen für derartige Bergwerke gewährt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf reicht nicht aus, um den 2007 national vereinbarten und geplanten Auslaufprozess, der vorsieht, den subventionierten Steinkohlebergbau bis Ende 2018 sozialverträglich zu beenden, auf EU-Ebene abzusichern.

Wenn die Verordnung in der aktuellen Fassung in Kraft tritt, müssten Bergwerke früher stillgelegt werden als geplant.

2. Welche Folgen würde eine solche Verkürzung der Beihilfen für die finanzielle Ausstattung der RAG-Stiftung haben, insbesondere für die Finanzierung der Ewigkeitskosten, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Einschätzung?
3. Welche Folgen erwartet die Bundesregierung für die Evonik Industries AG insgesamt und die Beschäftigungsentwicklung im Besonderen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Ziel der RAG-Stiftung ist es, die Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus der RAG AG über eine Verwertung der Evonik Industries AG zu finanzieren. Nach bisherigen Planungen soll der Zeitraum bis 2018 genutzt werden, um einen ausreichenden Kapitalstock aufzubauen. Bei einem verkürzten Zeithorizont müssten Konsequenzen für die Verwertung der Evonik geprüft werden. Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung bei Evonik sind derzeit nicht erkennbar.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen des deutschen EU-Kommissars, Günther Oettinger, der diese Verkürzung des Zeitraums für die Beihilfen ebenfalls befürwortet?

Hat es im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Rainer Brüderle, gegeben, und wenn ja, welche, und wenn nein, wie begründet sie dieses?

Die Bundesregierung respektiert die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder. Mit dem Energiekommissar bzw. mit seinem Kabinett hat es einen Informations- und Meinungsaustausch zu Entwürfen der Steinkohlebeihilfenverordnung, die viele Bezüge zum Geschäftsbereich des Energiekommissars enthält, gegeben.

5. Wurde die Bundesregierung im Vorfeld über den Verordnungsentwurf informiert, wie es aus EU-Kreisen heißt, oder nicht, wie die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, in ihrer Pressekonferenz am 21. Juli 2010 anmerkte?

Wenn ja, was hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie im Vorfeld unternommen, um die Regelung des deutschen Steinkohlefinanzierungsgesetzes durchzusetzen?

Die Bundesregierung wurde im Vorfeld von der EU-Kommission nicht offiziell über den Verordnungsentwurf informiert. Auf Arbeitsebene waren Entwürfe der Verordnung bekannt geworden, die in keinem Fall das Enddatum 2014 enthielten. Die in den Entwürfen gesetzten Endtermine hätten den deutschen Auslaufprozess wie geplant abgesichert.

6. Wie wird sich die Bundesregierung zu dieser Verordnung verhalten, und was wird sie unternehmen, um eine Ablehnung dieser Verordnung unter den Mitgliedstaaten herbeizuführen?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist auch zu berücksichtigen, dass eine pauschale Ablehnung des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission im Rat zur Folge hätte, dass ab 1. Januar 2011 das allgemeine Beihilferecht zur Anwendung käme. Die Beihilfengewährung an den deutschen Steinkohlebergbau wäre dann bereits zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich in Frage gestellt.